OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603038/2/KLi/CG

Datum:
Linz, 16. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 13. Februar 2019 des Dr. M P, geb. x, x, x, vertreten durch Dr. M P, Rechtsanwalt, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22. Jänner 2019, GZ: VerkR96-19981-2018, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. Jänner 2019, GZ: VerkR96-19981-2018, wurde dem Beschwerdeführer (Bf) eine Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) dahingehend vorgeworfen, dass er als Lenker während der Fahrt ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung im Sinne der Verordnung vom 11. Mai 1999, BGBl. Nr. II/152/1999 telefoniert habe. Dies sei bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO festgestellt worden. Der Bf habe die Zahlung der Organstrafverfügung verweigert, obwohl ihm dies angeboten worden sei. Tatort sei die Gemeinde S A, x, Kontrollplatz vor der Autobahnpolizeiinspektion S. Tatzeit sei der 14.9.2018, 15.54 Uhr. Bei dem Fahrzeug handle es sich um einen PKW, BMW i I3 eDrive REX I01 I, grau/silberfarbig mit dem Kennzeichen x. Der Bf habe dadurch § 102 Abs. 3 5. Satz KFG verletzt. Gemäß § 134 Abs. 3c KFG werde eine Geldstrafe von 40 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Verfahrenskosten von 10 Euro zu bezahlen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 13. Februar 2019, mit welcher der Bf vorbringt, die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung sei in zweifacher Hinsicht unrichtig.

Zunächst sei der Tatort unrichtig angeführt, da das angebliche Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung – was er bestreite – auf der Autobahn vor der Autobahnabfahrt stattgefunden habe und nicht am Kontrollplatz. Darüber hinaus habe er nicht ohne Freisprecheinrichtung telefoniert, sondern er habe einen Ohrstöpsel im Ohr dazu verwendet, was nicht verboten sei. Unrichtig sei darüber hinaus, dass er das Handy am rechten Ohr gehalten habe. Die Aussagen der erhebenden Polizeibeamten seien nicht zutreffend.

Er beantrage daher, das erstinstanzliche Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Vorlageschreiben vom 8. April 2019 die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Der Bf hat eine

öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt. Auch die belangte Behörde hat in ihrem Vorlageschreiben keinen ausdrücklichen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 40 Euro. Insofern konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Am 14. September 2018 um 15.54 Uhr lenkte der Bf den PKW, BMW i I3 eDrive REX I01 I, grau/silberfarbig mit dem Kennzeichen x, in der Gemeinde S A, x, Kontrollplatz vor der Polizeiinspektion S, zunächst auf der Autobahn. Während dieser Fahrt folgte ihm ein Polizeifahrzeug mit den beiden erhebenden Beamten, Insp. C Z und Insp. H F.

II.2. Während der Fahrt telefonierte der Bf. Er verwendete dazu einen Ohrstöpsel. Ob der Bf im Zuge dieser Fahrt auch mit dem Handy direkt – also ohne Freisprecheinrichtung – telefonierte, kann nicht festgestellt werden.

II.3. Ebenso kann nicht festgestellt werden, an welchem Ohr der Bf sein Handy allenfalls gehalten haben soll – insbesondere ob es sich dabei um das rechte oder linke Ohr gehandelt hat. Der erhobene Tatvorwurf ist insofern nicht ausreichend mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit erwiesen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zur Fahrt des Bf mit dem genannten PKW am Tatort und zur Tatzeit sind unbestritten und werden auch vom Bf nicht in Abrede gestellt. Strittig ist aber, inwiefern der Bf ohne Freisprecheinrichtung telefoniert hat. Dies konnte nicht festgestellt werden.

III.2. Der Bf gesteht selber zu, telefoniert zu haben, bringt aber vor, dazu Ohrstöpsel verwendet zu haben. Darauf hat der Bf auch im Zuge der Anhaltung durch die erhebenden Polizeibeamten sogleich hingewiesen.

III.3. Zur Frage, an welchem Ohr der Bf sein Handy gehalten haben soll, liegen unterschiedliche Aussagen vor, die sich bei Abwägung aller Beweisergebnisse nicht in Einklang bringen lassen. Der Bf stellt dazu die Behauptung auf, er habe sein Handy nicht am rechten Ohr gehalten bzw. er habe sein Handy überhaupt nicht am Ohr gehalten. Er argumentiert auch, dass dies von den erhebenden Beamten gar nicht feststellbar gewesen sei. Insbesondere hätten die erhebenden Beamten das Fahrzeug des Bf zunächst überholt. Das rechte Ohr wäre daher auf der dem Fahrzeug der Beamten abgewendeten Seite. Wenn überhaupt, hätten die Beamten

nur beobachten können, ob der Bf sein Handy am linken Ohr gehalten habe. Dies sei aber ebenso unzutreffend, weil er mit Ohrstöpsel telefoniert habe.

Dazu wurden auch Erhebungen und Vernehmungen durch die belangte Behörde getätigt, die die erhebenden Beamten vernommen hat. Diesbezüglich wurde auch die Frage des Handys und an welchem Ohr der Bf es gehalten haben könnte, erörtert.

Der Zeuge, Insp. H F, gab dazu an, dass ihm sein Kollege mitgeteilt habe, dass der Fahrzeuglenker das Handy am Ohr gehabt habe. Er wolle festhalten, dass er in der Anzeige vermerkte, dass das Telefon am rechten Ohr gewesen sei. Hier sei ihm vermutlich ein Irrtum unterlaufen, er habe die Aufzeichnungen lediglich danach geführt, was ihm sein Kollege zum Halten des Handys am Ohr gesagt habe. Der Zeuge Insp. C Z gab im Zuge seiner Vernehmung an, er habe das blaue Handy eindeutig am linken Ohr des Beschuldigten beim Überholvorgang gesehen. Dass er das Handy am rechten Ohr gesehen hätte, sei leider falsch.

Bei Würdigung aller Aussagen kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, an welchem Ohr der Bf nunmehr ein Handy gehalten haben soll. Bei lebensnaher Betrachtung wäre das Handy am linken Ohr tatsächlich eher für die Beamten im überholenden Fahrzeug wahrnehmbar, als am rechten Ohr. Ob es sich dabei aber überhaupt um ein Handy gehandelt hat, oder aber um den Ohrstöpsel bzw. allenfalls um die Haltevorrichtung des Ohrstöpsels, mit welcher dieser am Ohr befestigt wird, bleibt offen. Insofern besteht also die Möglichkeit, dass es sich bei dem „Gerät“, das die erhebenden Beamten wahrgenommen haben, nicht um das Handy gehandelt hat, sondern um die vom Bf beschriebenen Ohrstöpsel. Der Bf argumentiert außerdem, dass in der Anzeige ein Hantieren am rechten Ohr vermerkt sei. Weshalb aber der Bf am rechten Ohr hantieren sollte, wenngleich er mit Ohrstöpseln telefonierte, bleibt nach der Argumentation des Bf offen.

III.4. Darüber hinaus argumentiert der Bf, ihm werde eine langsame Fahrgeschwindigkeit vorgeworfen. Der Bf begründet dies damit, dass er zunächst vom Polizeifahrzeug überholt worden sei, von welchem aus ihm sodann signalisiert worden sei, dass er diesem folgen und anhalten solle. Daraus resultiere auch die Reduktion seiner Geschwindigkeit. Sie stehe nicht in Zusammenhang mit dem Verwenden eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung.

Wenngleich nun nicht genau erhellt, ob der Bf beim Autofahren mit dem Handy ohne Freisprecheinrichtung telefoniert hat, so ist zumindest diese Argumentation schlüssig, dass der Bf in jedem Fall seine Geschwindigkeit reduzieren musste, um dem Polizeifahrzeug zu folgen, unabhängig davon, ob er nun auch die ihm vorgeworfene Tat tatsächlich begangen hat oder nicht.

III.5. Zusammengefasst stehen also die Argumentationen der erhebenden Beamten und die Argumentation des Bf einander gegenüber. Bei Abwägung dieser Aussagen ist es zutreffend, dass das Halten des Handys am rechten Ohr für die im überholenden Fahrzeug befindlichen Zeugen sicherlich schwerer wahrnehmbar wäre, als das Halten des Handys am linken Ohr. Die Zeugen begründen dies damit, dass es sich um einen Fehler beim Verfassen der Anzeige gehandelt habe, was möglich ist. Andererseits kann es aber auch zutreffen, dass so wie vom Bf vorgebracht, dieser nicht das Handy am Ohr gehalten hat, sondern einen Ohrstöpsel verwendet hat. Mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit kann also nicht festgestellt werden, wie sich das Verwenden des Handys bzw. der Ohrstöpsel bzw. einer Freisprecheinrichtung, oder auch nicht, zugetragen hat.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 102 Abs. 3 KFG muss der Lenker die Handhabung und Wirksamkeit der Betätigungsvorrichtungen des von ihm gelenkten Fahrzeuges kennen. Ist er mit ihrer Handhabung und Wirksamkeit noch nicht vertraut, so darf er das Fahrzeug nur mit besonderer Vorsicht lenken. Er muss die Lenkvorrichtung während des Fahrens mit mindestens einer Hand festhalten und muss beim Lenken Auflagen, unter denen ihm die Lenkberechtigung erteilt wurde, erfüllen. Er hat sich im Verkehr der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend zu verhalten. Während des Fahrens ist dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit und den Stand der Technik durch Verordnung die näheren Vorschriften bezüglich der Anforderungen für Freisprecheinrichtungen festzulegen. Freisprecheinrichtungen müssen den Anforderungen der Produktsicherheitsbestimmungen für Freisprecheinrichtungen entsprechen.

IV.2. Gemäß § 134 Abs. 3c KFG begeht, wer als Lenker eines Kraftfahrzeuges die in § 102 Abs. 3 5. Satz angeführte Verpflichtung nicht erfüllt, wenn dies bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt wird oder aus Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung gemäß §§ 98a, 98b, 98c, 98d oder 98e StVO 1960 einwandfrei erkennbar ist, eine Verwaltungsübertretung, welche im Falle einer Anhaltung mit einer Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG mit einer Geldstrafe von 50 Euro zu ahnden ist. Wenn die Zahlung des Strafbetrages verweigert wird, oder wenn die Übertretung anhand von Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung festgestellt wird, ist von der Behörde eine Geldstrafe bis zu 72 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu 24 Stunden, zu verhängen. Erfolgt die Übertretung durch eine Person, die sich noch in der Probezeit befindet, so sind auch im Falle einer Anhaltung die Daten der

Person (Name, Geburtsdatum) sowie Zeit und Ort der Übertretung zu erfassen und es ist die Führerscheinbehörde davon zu verständigen.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Im vorliegenden Fall ist strittig, ob der Bf im Zuge seiner Fahrt ohne Verwendung einer Freisprecheinrichtung im Sinn von § 102 Abs. 3 5. Satz KFG sein Mobiltelefon verwendet hat oder nicht.

Diesbezüglich liegen unterschiedliche Beweisergebnisse vor. Diese konnten auch bei Würdigung aller Aussagen nicht eindeutig zu einem Beweisergebnis führen, das in einem Strafverfahren mit der für eine Bestrafung notwendigen Sicherheit erforderlich gewesen wäre.

V.2. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ spielt für die Klärung zweifelhafter Rechtsfragen keine Rolle [VwGH 30.5.2011, 2011/09/0073]. Nachdem eine solche verfahrensgegenständlich nicht zu klären war, sondern zu ermitteln war, ob der Bf nunmehr mit oder ohne Freisprecheinrichtung sein Mobiltelefon verwendet hat, liegt eine Sachverhalts- bzw. Beweiswürdigungsfrage vor.

V.3. Den Grundsatz „in dubio pro reo“ darf die Behörde nur anwenden, wenn sie nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten hätte [VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237]. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ greift nur Platz, wenn die für und gegen den Beschuldigten sprechenden Umstände nach Beweiswürdigung der Behörde gleiches Gewicht (Hinweis E 12.2.1980, 2309/79, VwSlg. 01.033 A/1980) haben [VwGH 9.5.1990, 89/03/0051, 24.10.1990, 89/03/0268]. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ ist keine Beweiswürdigungsregel und kommt nur zur Anwendung, wenn auch nach dem Ergebnis der Beweiswürdigung noch Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten blieben (Hinweis E 10.4.1991, 90/03/0214) [VwGH 30.1.2015, 2011/17/0081].

V.4. Im vorliegenden Fall wurden sowohl der Bf einerseits als auch zwei Zeugen andererseits vernommen. Die Zeugen wurden jeweils unter Wahrheitspflicht dazu befragt, welche Wahrnehmungen sie zur Verwendung eines Mobiltelefons mit oder ohne Freisprecheinrichtung haben. Die Zeugen gaben dazu einerseits an, sie hätten das Hantieren am rechten Ohr bemerkt bzw. die Verwendung des Mobiltelefons am rechten Ohr. Nach Einwendungen des Bf, dass dies aus der Position der Zeugen nicht wahrnehmbar sei, gaben sie an, sich hinsichtlich der Verwendung geirrt zu haben, es habe sich um das linke Ohr gehandelt. Im Hinblick auf die die Zeugen treffende Wahrheitspflicht kommt beiden Zeugen jeweils gleiches Gewicht zu. Weder erwecken die beiden Zeugen den Eindruck, noch dazu unter Wahrheitspflicht, den Bf zu Unrecht zu belasten, noch erweckte der Bf

aufgrund seiner schlüssigen Argumentation den Eindruck, dass es sich um eine bloße Schutzbehauptung handeln würde (wenngleich eine solche in anders gelagerten Fällen sehr wohl anzunehmen sein kann). Entsprechend den vorliegenden Beweisergebnissen kann daher keine Entscheidung für oder gegen den Bf getroffen werden, sodass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Grundsatz „in dubio pro reo“ anzuwenden ist.

V.5. Verbleiben allenfalls nach Durchführung der Beweise nach eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten, dann hat nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ die Einstellung des Verfahrens zu erfolgen (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 26. Juni 1997, 96/16/0286) [VwGH 16.12.2010, 2009/16/0094, 3.7.1996, 95/13/0175]. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ ist eine Regel für jene Fälle, in denen im Wege des Beweisverfahrens und anschließender freier Würdigung der Beweise in dem entscheidenden Organ nicht mit Sicherheit die Überzeugung von der Richtigkeit des Tatvorwurfes erzeugt werden konnte. Nur wenn nach Durchführung aller Beweise trotz eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten bleiben, hat nach dem genannten Grundsatz ein Freispruch zu erfolgen [VwGH 12.3.1986, 84/03/0251, 8.3.1985, 85/18/0191, 29.8.1990, 90/02/0056, 28.11.1990, 90/02/0137, 14.6.1991, 89/17/0123, 19.9.1990, 90/03/0100, 18.9.1991, 90/03/0266, 8.9.1995, 95/02/0263].

V.6. Zusammengefasst lässt sich aufgrund der divergierenden Angaben und Beweisergebnisse nicht mit der für eine Bestrafung geforderten Sicherheit feststellen, ob der Bf sein Mobiltelefon ohne Verwendung einer Freisprecheinrichtung benutzt hat. In dubio pro reo kann eine solche zu Lasten des Bf nicht festgestellt werden.

V.7. Aus diesen Erwägungen war letztendlich im Zweifel zugunsten des Beschwerdeführers der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen. Der Bf hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine

sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht außerdem in Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Anwendbarkeit der Zweifelsregel „in dubio pro reo“, sodass auch deshalb die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

VI.3. Die vorliegende Entscheidung ist außerdem an den konkreten Lebenssachverhalt gebunden, der insbesondere darauf gründet, dass nicht erwiesen ist, an welchem Ohr der Bf nunmehr sein Mobiltelefon verwendet hat oder nicht bzw. ob es sich dabei um Ohrstöpsel gehandelt hat. Dies ist ausschließlich Ergebnis der vorliegenden Beweiswürdigung, sowie der vorliegenden Beweisergebnisse. Diese sind nicht verallgemeinerungsfähig. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer